Kreis hinaus, an den er sich unmittelbar wendet. Auch die Möglichkeit, daß durch dieses Hinausdringen die Empfindungen Andersdenkender verletzt werden, muß in Betracht gezogen werden.

5. Die Verwendung des christlichen Gebetes zur Brandmarkung bestimmter politischer Anschauungen und gewisser Gruppen des Volkes erscheint weiten, religiös denkenden Kreisen als ein Mißbrauch des christlichen Gebetes und verletzt die Empfindungen derer, denen dies von ihrer religiösen Auffassung aus als eine Entheiligung des Gebetes erscheint.

5) 17./18. Juli 1930 (StGH. 7/30) 1) (RVerwBl. Bd. 51, S. 628)

Erlaß einstweiliger Verfügungen durch den Staatsgerichtshof — Vorläufige Regelung der Parteibeziehungen.

- 1. Der Staatsgerichtshof ist rechtlich nicht behindert, vor der Entscheidung über die Hauptsache einstweilige Verfügungen zu treffen.
- 2. Eine einstweilige Anordnung des Staatsgerichtshofs darf die endgültige Entscheidung nicht vorausnehmen.
- 3. Der Staatsgerichtshof kann jedoch die Beziehungen zwischen den streitenden Teilen ohne Stellungnahme zu den Rechtsfragen bis zur endgültigen Entscheidung vorläusig ordnen, wenn dies notwendig ist, um wesentliche Nachteile, die mangels einer solchen Regelung entstehen würden, abzuwenden.
- 4. Eine derartige vorläufige Regelung der Parteibeziehungen muß den Interessen beider Parteien gerecht werden. Sie kann nur dann getroffen werden, wenn die Abwendung der Nachteile für eine Partei unter gleichzeitiger Vorbeugung der von der anderen Seite hiervon befürchteten Gefahren geschehen kann.

b) Reichsgericht

1) 2. Juli 1929 (III 498/28) (RGZ. Bd. 125 S. 295)

Treu und Glauben im öffentlichen Recht — Beamtenverhältnis — Zusage von Rechten durch Stillschweigen seitens des Staates.

- 1. Die Grundsätze von Treu und Glauben sind im öffentlichen Recht ebenso zu beachten, wie im bürgerlichen Recht.
- 2. Hat ein Beamter in seinem Entlassungsgesuch hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, er wolle seinen Übertritt vom Reichsdienst in den Dienst eines Landes davon abhängig machen, daβ er in seinen Vermögensverhältnissen nicht schlechter gestellt würde, als wenn er Reichsbeamter geblieben wäre, so war das Reich, wenn es darauf nicht eingehen wollte,

¹) Es handelt sich um die Sperrung der den Ländern vom Reiche gezahlten Polizeikostenzuschüsse gegenüber dem Lande Thüringen wegen vom Reiche befürchteter verfassungswidriger Verwendung dieser Gelder. Thüringen hat beantragt, die Weiterzahlung durch einstweilige Verfügung anzuordnen. Zu einer Entscheidung in der Hauptsache ist es nicht gekommen, da der Rechtsstreit durch einen Vergleich zwischen den Parteien erledigt worden ist.

verpflichtet, die Ablehnung der Forderung dem Beamten mitzuteilen. Tat es dies nicht, so ist anzunehmen, daß es durch die Entlassung diese Be-

dingung stillschweigend angenommen hat.

3. Es besteht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen, durch einseitigen Staatsakt begründeten Beamtenverhältnisses die Möglichkeit, daß zwischen Staat und Beamten besondere Vereinbarungen getroffen werden, wenn diese Abreden nicht dem Wesen des Beamtenverhältnisses widersprechen.

2) 3. Dezember 1929 (VII 257/59. 29) (RGZ. 128, S. 165)

Sperrgesetz vom 6. Juli 1929 — Recht auf den gesetzlichen Richter — Gleichheit vor dem Gesetz — Enteignung — Art. 105, 109, 153 RVerf.

- I. Welches Gericht oder welche sonstige Stelle über gewisse Ansprüche zu entscheiden hat, und ob für sie überhaupt ein Rechtsweg eröffnet ist, kann jederzeit durch einfaches Gesetz bestimmt werden.
- 2. Es kann nicht als ein Verstoß gegen Art 105 Satz 2 RVerf. angesehen werden, wenn für gewisse anhängige oder demnächst anhängig werdende Rechtsstreitigkeiten nicht der Rechtsweg verschlossen, sondern nur die prozeßrechtliche Maßnahme einer Aussetzung auf bestimmte kurze Zeit angeordnet wird. Erforderlich ist dabei nur, daß die Anordnung einen generellen, nicht speziellen Inhalt hat. Die Entscheidung, ob ein unstatthafter Spezialeingriff oder eine zulässige generelle Regelung vorliegt, hängt nicht von der größeren oder geringeren Zahl der unter die Vorschrift fallenden Rechtsverhältnisse, sondern nur davon ab, ob diese Rechtsverhältnisse in der Vorschrift einzeln und individuell oder in allgemeiner Weise nach Gattungsmerkmalen bezeichnet sind.
- 3. Dem Grundsatz der Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz kann man nur die Bedeutung beilegen, daß das Gesetz solche Tatbestände gleich zu behandeln hat, die ungleich zu behandeln Willkür, durch keinen auf vernünftigen Erwägungen beruhenden Grund zu rechtfertigen wäre.
- 4. Eine Enteignung durch Gesetz liegt nur dann vor, wenn das Gesetz einen Einzeleingriff in bestehende Rechte, nicht dagegen, wenn es eine allgemeine Neuregelung ihres Inhaltes vornimmt.

3) 28. Februar 1930 (III 87/29) RGZ. Bd. 128, S. 18)

Enteignung — Angemessene Entschädigung — Art. 153 RVerf. — Preußisches Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875/ 28. März 1918.

- I. Die nach § II des Preußischen Fluchtliniengesetzes eintretende Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, bedeutet, daß das Grundstück zugunsten der Gemeinde mit der Dienstbarkeit der Unbebaubarkeit belastet wird. Diese Belastung ist ihrem Wesen nach eine Teilenteignung.
- 2. Der Schutz des Privateigentums durch Art. 153 der Reichsverfassung bestimmt sich nicht nach der Rechtslage des Zeitpunktes des In-